OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351560/4/Py/EP

Datum:
Linz, 12. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A__, vertreten durch ihren Erwachsenenvertreter B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zuerkennung einer Sozialhilfeleistung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juli 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ab 1. Juni 2024 Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zuerkannt. Die Leistung wurde bis 28. Februar 2025 befristet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter mit Schreiben vom 17. Juli 2024 Beschwerde und beantragte, „*der Bescheid […] möge inhaltlich bestätigt werden, die Befristung des Bescheides jedoch massgeblich [sic!] verlängert [werden]*“. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, sie weise einen Behinderungsgrad von achtzig Prozent auf und sei arbeitsunfähig. Eine Veränderung der Verhältnisse sei nicht zu erwarten. Die Befristung des gegenständlichen Bescheids auf nur sechs Monate sei daher zu kurz bemessen. Selbst eine jährliche Vergabe der Sozialhilfe erscheine bei einer Behinderung, wie sie die Bf habe, „*nicht situationsgerecht*.“

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte kurz zusammengefasst, gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG seien Bescheide über die Leistung von Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen, sofern die bezugsberechtigte Person nicht dauerhaft erwerbsunfähig sei. Kürzere Befristungen lägen im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen sei im vorliegenden Fall rechtmäßig ausgeübt worden. Weder liege ein medizinischer Nachweis über eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit der Bf vor noch sei eine Veränderung der Einkommensverhältnisse und des Umfangs der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz ausgeschlossen. Die Befristung, die eine regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Ziel habe, sei daher rechtmäßig erfolgt. Bezüglich der Frage der Arbeitsfähigkeit der Bf sei beim beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum ein Gutachten in Auftrag gegeben worden.

I.4. In Replik auf dieses Vorlageschreiben brachte die Bf durch ihren Erwachsenenvertreter mit Schreiben vom 6. August 2024 zusammengefasst vor, es liege eine originäre dauernde Berufsunfähigkeit vor. Diesbezüglich legte sie ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten vom 22. November 2016 sowie ein Ergänzungsgutachten vom 15. April 2017 vor. Weiters schloss sie ihrem Schreiben den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt betreffend die Ablehnung eines Antrags auf Invaliditätspension vom 2. Jänner 2017, den Beschluss betreffend die Bestellung eines Erwachsenenvertreters vom 22. Dezember 2021, diverse Ambulanzbefunde, Ambulanzberichte, Arztbriefe, einen Clearingbericht und ein

psychiatrisches Gutachten vom 2. Oktober 2013 betreffend das Vorliegen von Unterbringungsvoraussetzungen wegen Selbstgefährdung an.

I.5. Am 4. Dezember 2024 übermittelte die belangte Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die vom beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum erstellten Gutachten vom 22. August 2024 betreffend die Arbeitsfähigkeit der Bf.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Sie hat eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ und weist einen Behinderungsgrad von achtzig Prozent auf. Sie ist zwar grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar, derzeit aber arbeitsunfähig. Wann sie wieder arbeitsfähig sein wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Zu Beginn der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wird vermutlich ein Arbeiten in einem sozialökonomischen Betrieb nötig sein. Eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ist aus heutiger Sicht nicht gegeben.

Die belangte Behörde befristete die Sozialhilfeleistung, die der Bf mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid zugesprochen wurde, von 1. Juni 2024 bis 28. Februar 2025.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den von der Bf vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 22. November 2016 und vom 15. April 2017 und dem arbeitsmedizinischen sowie dem neurologischen Gutachten des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums jeweils vom 22. August 2024.

Die von der belangten Behörde beim beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum in Auftrag gegebenen Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit der Bf wurden am 22. August 2024 erstellt und attestieren ihr eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ. Zur Arbeitsfähigkeit der Bf wird im arbeitsmedizinischen Gutachten Folgendes ausgeführt: „*Aktuell ist die Kundin arbeitsunfähig. Langjährige psychiatrische Geschichte. Es wird empfohlen, dass die Kundin nochmalig mit Psychotherapie und psychiatrischer Betreuung beginnt, da ihr dies in der Vergangenheit schon geholfen hat. Wann sie wieder arbeitsfähig sein wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Vermutlich wird vor allem zu Beginn nur ein Arbeiten in einem sozialökonomischen Betrieb möglich sein.*“ Aus

dem arbeitsmedizinischen Gutachten ergibt sich weiters, dass die Bf grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund konnte die Feststellung getroffen werden, dass die Bf aus heutiger Sicht nicht dauerhaft arbeitsunfähig ist.

Die von der Bf vorgelegten neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 22. November 2016 und vom 15. April 2017 sowie vom 2. Oktober 2013 bestätigen zwar die psychische Erkrankung der Bf, wurden aber nicht zur Frage ihrer aktuellen Arbeitsfähigkeit erstellt und sind diesbezüglich daher nicht aussagekräftig: Mit dem Gutachten vom 22. November 2016 sollte insbesondere die Notwendigkeit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für die Bf geklärt werden, das Ergänzungsgutachten vom 15. April 2017 behandelt unter anderem die Frage, seit wann die psychische Erkrankung der Bf besteht, und das psychiatrische Gutachten vom 2. Oktober 2013 thematisiert das Vorliegen von Unterbringungsvoraussetzungen wegen einer damals bestehenden Selbstgefährdung der Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.
[...]“

III.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde ausschließlich gegen die ihrer Ansicht nach zu kurz bemessene Befristung des angefochtenen Bescheids. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG über die Rechtswidrigkeit angefochtener Verwaltungsakte. Gemäß Abs. 3 par. cit. liegt Rechtswidrigkeit – von hier unbeachtlichen Ausnahmen abgesehen – allerdings nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlicher Ermessensentscheidungen wird daher nur überprüft, ob die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen ausgeübt hat oder ob sie einen Ermessensfehler in Form einer Ermessensüberschreitung oder eines Ermessensmissbrauchs begangen hat (vgl. *Grabenwarter*/Frank, B-VG Art. 130 [Stand 20.06.2020, rdb.at]). Hat die Verwaltungsbehörde das ihr gesetzlich eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt, darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mangels Rechtswidrigkeit weder aufheben noch ändern; insbesondere ist es ihm diesfalls verwehrt, das Ermessen anders zu üben als die Verwaltungsbehörde (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² Art. 130 B-VG). Bei bloß unzweckmäßiger Ermessensübung ist das Verwaltungsgericht also nicht befugt, verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu reformieren; die bescheidförmige Anordnung ist zu wiederholen (vgl. etwa VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0153; 01.03.2016, Ra 2015/11/0106).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG räumt den Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Befristungsdauer von Sozialhilfeleistungen einen Ermessensspielraum ein: Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen; gegenüber Personen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, können Leistungsbescheide aber auch mit einer darüber hinausgehenden Befristung erlassen werden (vgl. AB 1180/2019 Blg. Oö. LT XXVIII. GP, 26).

Da kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Befristungsdauer besteht, stellte sich im gegenständlichen Fall lediglich die Frage, ob in der – entgegen dem Vorbringen der Bf nicht sechsmonatigen, sondern neunmonatigen – Befristung der Sozialhilfeleistung ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung zu sehen ist. Dies ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht der Fall. Es liegen keine Umstände vor, die eine längere Befristung des Bescheids rechtlich zwingend erforderlich machen würden. Erörterungen zu der Frage, ob eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit der Bf eine längere als eine neunmonatige Befristung notwendig gemacht hätte, erübrigen sich, weil die Bf aus derzeitiger Sicht nicht dauerhaft arbeitsunfähig ist.

Im Ergebnis war es dem erkennenden Gericht mangels Vorliegens eines Ermessensmissbrauchs bzw. einer Ermessensüberschreitung verwehrt, die Befristung der Sozialhilfeleistung, die von 1. Juni 2024 bis 28. Februar 2025 erfolgte, abzuändern oder aufzuheben. Eine Reformation der behördlichen Ermessensentscheidung wäre selbst bei einer eindeutig unzweckmäßigen Ermessensübung nicht

zulässig. Die von der belangten Behörde festgesetzte Befristung war somit zu bestätigen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny